Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1560**

15. Wahlperiode 23. 09. 2003

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Hartmut Koschyk, Thomas Strobl (Heilbronn), Wolfgang Zeitlmann, Günter Baumann, Clemens Binninger, Hartmut Büttner (Schönebeck), Norbert Geis, Roland Gewalt, Ralf Göbel, Reinhard Grindel, Martin Hohmann, Volker Kauder, Dorothee Mantel, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Stephan Mayer (Altötting), Beatrix Philipp, Dr. Ole Schröder, Michael Stübgen und der Fraktion der CDU/CSU

Entwurf eines Gesetzes zur wirksamen Bekämpfung organisierter Schleuserkriminalität (Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes)

A. Problem

Mit dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes am 1. September 1998 hat der Bundesgrenzschutz im Interesse einer wirksamen Bekämpfung insbesondere der organisierten Schleuserkriminalität in § 22 Abs. 1a eine Befugniserweiterung erfahren. Seitdem kann er zur Verhinderung oder Unterbindung der unerlaubten Einreise verdachtsunabhängig den grenzüberschreitenden Reiseverkehr nicht nur im 30-km-Grenzbereich, sondern auch auf dem Gebiet der Bahnanlagen und auf Verkehrsflughäfen kontrollieren. Diese Regelung hat zu einer Verbesserung der polizeilichen Arbeit des Bundesgrenzschutzes mit einer deutlichen Steigerung der Personenfahndungserfolge geführt. Die Regelung tritt gemäß Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes am 31. Dezember 2003 außer Kraft.

B. Lösung

Verlängerung der Befristung des § 22 Abs. 1a des Bundesgrenzschutzgesetzes (BGSG) um weitere fünf Jahre.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur wirksamen Bekämpfung organisierter Schleuserkriminalität (Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes

Das Erste Gesetz zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2486) wird wie folgt geändert:

In Artikel 2 Abs. 2 wird die Jahreszahl „2003“ durch die Jahreszahl „2008“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Berlin, den 23. September 2003

Wolfgang Bosbach
Hartmut Koschyk
Thomas Strobl (Heilbronn)
Wolfgang Zeitlmann
Günter Baumann
Clemens Binninger
Hartmut Büttner (Schönebeck)
Norbert Geis
Roland Gewalt
Ralf Göbel
Reinhard Grindel
Martin Hohmann
Volker Kauder
Dorothee Mantel
Erwin Marschewski (Recklinghausen)
Stephan Mayer (Altötting)
Beatrix Philipp
Dr. Ole Schröder
Michael Stübgen
Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

Vor dem Hintergrund einer wachsenden grenzüberschreitenden Kriminalität und der weiter steigenden unerlaubten Zuwanderung mit ihren negativen Auswirkungen auf die innere Sicherheit und die Sozialsysteme muss der Bundesgrenzschutz in der Lage sein, effektiv und effizient seine grenzpolizeilichen Aufgaben zu erfüllen.

Das seit 1998 eröffnete erweiterte Befugnisinstrumentarium für die verdachtsunabhängige Identitätsfeststellung, das bis zum 31. Dezember 2003 befristet ist, hat sich u. a. bei der Bekämpfung der unerlaubten Einreise und der Schleusungskriminalität uneingeschränkt bewährt und muss auch nach dem 31. Dezember 2003 zur Verfügung stehen.

Auch im Evaluierungsbericht des Bundesministeriums des Inneren zur Anwendung der lageabhängigen Kontrollbefugnis des Bundesgrenzschutzes gemäß § 22 Abs. 1a BGSG vom 29. August 2003 wird festgestellt, dass sich die lageabhängige Kontrollbefugnis sich als unverzichtbares Instrument zur Verhinderung der unerlaubten Einreise und nach dem 11. September 2001 auch zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus erwiesen habe. Der durch „Schengen“ bedingte Wegfall regulärer Grenzkontrollen in Zügen, auf inländischen Bahnanlagen des Bundes sowie auf Verkehrsflughäfen durch den Bundesgrenzschutz wurde erfolgreich kompensiert.

Angesichts der EU-Osterweiterung kommt der erweiterten Befugnisnorm für die innere Sicherheit eine erhebliche Bedeutung zu.

Die Folgerungen, die sich für die Befugnisnorm sowohl aufgrund der EU-Osterweiterung als auch aufgrund der verstärkten grenzpolizeilichen Zusammenarbeit in Europa ergeben, sollen in einen Evaluierungsbericht des Bundesministeriums des Innern einfließen. Dabei sind auch die Erfahrungen in der Zusammenarbeit zwischen Bundesgrenzschutz und Länderpolizeien zu berücksichtigen. Der Evaluierungsbericht muss rechtzeitig vor Ablauf der erneuten fünfjährigen Befristung vorgelegt werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Die Vorschrift regelt die Weitergeltung des § 22 Abs. 1a des Bundesgrenzschutzgesetzes nach dem 31. Dezember 2003 für weitere fünf Jahre.

Zu Artikel 2

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333